



Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg

BERATUNG – PRÄVENTION – INKLUSION

Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg
Beckersbergstraße 95
24558 Henstedt-Ulzburg

Ausbildungskonzept Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg

Die Ausbildung durch das Förderzentrum Lernen basiert auf einem im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickelten Ausbildungskonzept, das an den aktuell gültigen Ausbildungsstandards (vgl. APVO 2020) ausgerichtet ist und wichtige Informationen über die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes beinhaltet. Am Förderzentrum Lernen Henstedt-Ulzburg werden Ausbildungsplätze für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache angeboten. Ausgebildet wird in präventiven und inklusiven Kontexten, jedoch nicht im Rahmen eigener Klassen am Förderzentrum Lernen.

Als Kooperationspartner stehen u.a. Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen zur Verfügung.

1. Zielsetzungen

Der Vorbereitungsdienst soll dazu befähigen, eigenverantwortlich, sach- und methodenkompetent wie auch sozialkompetent zu handeln. Ziel ist die Befähigung, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Zudem soll der Vorbereitungsdienst dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schule mit zu gestalten.

2. Organisation / Durchführung der Ausbildung

2.1 Rahmenbedingungen

Die Betreuung einer LiV erfolgt gemäß der APVO Lehrkräfte (des Jahres 2020) durch Ausbildungslehrkräfte (AL) und die Schulleitung. Durch die Bereitschaft Lehrkräfte in ihrer zweiten Ausbildungsphase zu unterstützen, erklärt sich das gesamte Kollegium des Förderzentrums Lernen Henstedt-Ulzburg dazu bereit die Ausbildung zu unterstützen, indem es für Hospitationswünsche und Fragen der LiV offen ist.

2.1.1 Ausbildungsstandards

a) Rechtliche Grundlage für die Ausbildung: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung APVO Lehrkräfte vom Januar 2020.

b) allgemeine Ausbildungsstandards werden durch schulartspezifische / fachspezifische / fachrichtungsspezifische Standards ergänzt.

2.1.2 Unterricht

Gemäß den Anforderungen einer inklusiven Bildung wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) in der Inklusion und Prävention jeweils in der Kombination eines Förderschwerpunktes / einer Fachrichtung mit einem Fach eingesetzt.

Übersicht über möglichen Unterrichtseinsatz (Abweichungen möglich)

	eigenverantwortlicher Unterricht	Hospitation bei Ausbildungslehrkraft
LiV mit abgeschlossenem sonderpädagogischen Studium	durchschnittlich 10 Stunden	i.d.R. eine Stunde wöchentlich
LiV im Quereinstieg	durchschnittlich 10 Stunden	i.d.R. eine Stunde wöchentlich
LiV im Seiteneinstieg	15 Stunden im ersten Jahr, 16 Stunden im zweiten Jahr	i.d.R. eine Stunde wöchentlich

3. Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten

3.1 Schulleitung (SL)

- Planung eines angemessenen unterrichtlichen Einsatzes (in Absprache mit dem ÖPR) und unter Einbeziehung der Kooperationspartner
- mind. zwei Unterrichtshospitationen und Unterrichtsberatungen im Halbjahr
- Beratung der LiV in Fragen des Schulrechtes
- Schaffung von Hospitationsmöglichkeiten auch bei den Kooperationspartnern
- Dienstliche Beurteilung auf der Grundlage der Ausbildungsstandards

3.2 Ausbildungslehrkräfte (AL)

- zwei Orientierungsgespräche, jeweils eins im ersten und zweiten Semester
- jeweils eine Unterrichtshospitation wöchentlich im Fachunterricht (in Kombination mit der Fachrichtung) mit anschließender Beratung und Auswertung
- in der Regel zwei Stunden Unterricht unter Anleitung (vgl. APVO 2020)
- verbindliche Absprachen im Rahmen von Anleitung, Beratung und Unterstützung der LiV bei der Erfüllung der Ausbildungsstandards
- Führung von Orientierungsgesprächen über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der LiV (keine dienstliche Beurteilung! Verschwiegenheitsverpflichtung)
- aktive Teilnahme an Ausbildungsberatungen durch das IQSH

3.3 Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV)

- eine schriftliche Kurzplanung pro Woche und Unterrichtsfach
- Formulierung von Beobachtungsaufgaben für Unterrichtsbesuche
- ausführliche Unterrichtsplanungen bei Unterrichtsberatungen und Seminarbesuchen
- Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

- Dokumentation des Unterrichtsverlaufs
- Hospitation bei sonderpädagogischen Überprüfungen und Mitarbeit bei der Erstellung von Förderplänen
- Einbindung in außerunterrichtliche schulische Aufgaben, z.B. Elterngespräche, Elternabende, Konferenzen, Schulentwicklungstage u.a. (nach Möglichkeit)
- Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für jedes Fach und jede Fachrichtung sowie weiteren pädagogische Ausbildungsveranstaltungen
- Ausrichtung von Ausbildungsveranstaltungen an unterschiedlichen Schulen nach individueller Absprache in der Seminargruppen
- Teilnahme an regionalen LiV-Netzwerken (nach Möglichkeit)
- evaluierende Mitarbeit am Ausbildungskonzept der Schule bei gleichzeitiger Verpflichtung zu dessen Umsetzung
- Nachweis von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit am Förderzentrum Lernen in einer durch die Schulleitung vorgegebenen Form
- Gewährleistung von stetigem Informationsfluss zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Instanzen (u.a. IQSH, Schule, Kooperationspartner, Schulleitung, Ausbildungslehrkraft etc.)
- aktive Einbringung / Vorstellung ihrer Kenntnisse aktueller fachlicher, fachmethodischer und (sonder-) pädagogischer Forschungsstände in den schulischen Diskurs

Übersicht schriftliche Aufgaben der LiV (keine Gewähr auf Vollständigkeit)

	Portfolio ¹ (APVO 2020 §10)	Hausarbeit ² / Beratungszertifikat (APVO 2020, §10)	Erste-Hilfe-Kurs (9 Stunden)
LiV mit abgeschlossenem sonderpädagogischen Studium	ja	ja	ja
LiV im Quereinstieg	ja	ja	ja
LiV im Seiteneinstieg	optional	nein	ja

¹Das Portfolio bietet der LiV die Möglichkeit der Selbstdarstellung. Sie soll das Portfolio als Instrument prozessbegleitender Reflexion nutzen. Das Portfolio wird von der LiV eigenverantwortlich erstellt. Die Ausbildungslehrkraft begleitet und berät die LiV bei der inhaltlichen Gestaltung des Portfolios. Schwerpunkte dieser prozessorientierten Ausbildungsdokumentation können aus den Orientierungsgesprächen oder Stundenreflexionen abgeleitet werden.

²Die Hausarbeit ist Prüfungsbestandteil und wird vorbereitende Aufgaben einschließlich, von der LiV eigenverantwortlich erstellt. Es wird empfohlen, die Hausarbeit im zweiten Ausbildungshalbjahr anzufertigen. Die Abstimmung der für die Hausarbeit herangezogenen Arbeitsbereiche, Fachrichtungen und Fächer muss aus organisatorischen Gründen frühzeitig erfolgen.

3.4 Kooperationspartner

- Organisation des unterrichtlichen Einsatzes der LiV an den Kooperationsschulen (Schulleitungen unter Einbeziehung der Regelschullehrkräfte)
- Unterstützung und Beratung der LiV an den kooperierenden Regelschulen durch die AL des Förderzentrums Lernen
- Unterricht an den kooperierenden Regelschulen in festen Lerngruppen in Absprache gemeinsam mit den Regelschulkollegen und den Ausbildungslehrkräften

- Die Schulleitungen der kooperierenden Regelschulen haben das Recht im Unterricht der LiV zu hospitieren.
- Diese sind am Prüfungstag vollwertige Mitglieder der Prüfungskommission.

4. Unterricht: Aufgaben der LiV

4.1 Eigenverantwortlicher Unterricht

- Die LiV ist im Rahmen der inklusiven Arbeit als Fachlehrkraft in inklusiven Lerngruppen und temporär als Präventions- bzw. Inklusionslehrkraft eingesetzt. Der Einsatz als Klassenleitung ist nicht vorgesehen.
- Eigenverantwortlicher Unterricht wird von der LiV in den unterschiedlichen Einsatzbereichen selbst geplant, organisiert, gestaltet und evaluiert. Dabei übernimmt sie Eigenverantwortung für ihren Lernerfolg.
- Kriteriengeleitete Betrachtung des gezeigten Unterrichts findet anhand von Checklisten statt.
- Der eigenverantwortliche Unterricht schließt Teamunterricht mit der Ausbildungslehrkraft und / oder mit einer Lehrkraft der Kooperationsschule mit ein.

4.2 Unterrichtsplanungen

- Vorgaben der APVO bestimmen den formalen Rahmen der Unterrichtsplanung (Umfang, formale Struktur und Inhalte).
- Unterrichtsplanungen werden fristgerecht vorgelegt.
- Eigenverantwortlicher Unterricht ist schriftlich zu planen und auf Verlangen vorzuweisen.

4.3 Diagnostik

- Die LiV begleitet in allen Phasen der Ausbildung je Kombination Fachrichtung und Fach exemplarisch beschreibend einen Schüler oder eine Schülerin diagnostisch-didaktisch im Lernprozess (lernprozessbegleitende Diagnostik).
- Die LiV erstellt exemplarisch Förderpläne unter Anleitung der Ausbildungslehrkraft und übernimmt die Förderplanung im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts.
- Die LiV beteiligt sich im Gutachtenzeitraum jeweils an der Erstellung eines Sonderpädagogischen Gutachtens. Dabei behält die Ausbildungslehrkraft Federführung und Verantwortung.
- Die LiV wirkt mit bei der Erstellung der Zeugnisse und orientiert sich dabei an den formalen Vorgaben der jeweiligen Kooperationsschule.

Allgemeine Ausbildungsstandards (APVO Lehrkräfte 2020)

I. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

1. Die Lehrkraft i. V. plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Fachanforderungen beziehungsweise der Lehrpläne und Fachanforderungen.
2. Die Lehrkraft i. V. plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) beziehungsweise entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5. Die Lehrkraft i. V. fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6. Die Lehrkraft i. V. bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7. Die Lehrkraft i. V. berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.
8. Die Lehrkraft i. V. dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9. Die Lehrkraft i. V. gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10. Die Lehrkraft i. V. gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.
11. Die Lehrkraft i. V. setzt Medien funktional ein.
12. Die Lehrkraft i. V. macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.
13. Die Lehrkraft i. V. beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.
14. Die Lehrkraft i. V. evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung

15. II. Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

16. Die Lehrkraft i. V. beteiligt sich aktiv am Schulleben.
17. Die Lehrkraft i. V. gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.
18. Die Lehrkraft i. V. arbeitet innerhalb der Schule in Teams.
19. Die Lehrkraft i. V. reflektiert Unterricht Kriterien geleitet mit Kolleginnen und Kollegen.
20. Die Lehrkraft i. V. geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

III. Erziehung und Beratung

21. Die Lehrkraft i. V. sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.
22. Die Lehrkraft i. V. vermittelt demokratische Werte und Normen.
23. Die Lehrkraft i. V. reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.
24. Die Lehrkraft i. V. berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

IV. Selbstmanagement

25. Die Lehrkraft i. V. erledigt ihre Aufgaben termingerecht.
26. Die Lehrkraft i. V. zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
27. Die Lehrkraft i. V. handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz.
28. Die Lehrkraft i. V. nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
29. Die Lehrkraft i. V. handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen. V. Bildungs- und Erziehungseffekte
30. Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft i. V. die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.

31. Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft i. V. Verantwortung für den eigenen Lernprozess.
32. Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft i. V. Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.
33. Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft i. V. an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.
34. Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft i. V. angemessen gefördert werden.
35. Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft i. V. als positiv ein.

Sonderpädagogische Standards (Schulartspezifische Ergänzungen zu den Allgemeinen Standards 05-2017)

Diese Standards werden im Rahmen der Förderschwerpunkte

- Lernen
- Sprache
- emotionale und soziale Entwicklung
- geistige Entwicklung
- körperliche und motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen
- autistisches Verhalten
- dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler ausdifferenziert und müssen auch in den Fächern Berücksichtigung finden.

Die Sonderschul-Lehrkraft i.A.

1. verfügt über Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Wahrnehmung und Bewegung, Sprache und Denken sowie personale und soziale Identität.
2. verfügt über Kompetenzen interdisziplinärer Zusammenarbeit innerhalb des Förderzentrum Lernens bzw. in inklusiver Ausrichtung im Regelschulbereich.
3. ermittelt gemäß den fachlichen und rechtlichen Grundlagen den sonderpädagogischen Förderbedarf.
4. ermittelt individuelle Entwicklungsstände auf der Grundlage einer fundierten lernprozessbegleitenden Diagnostik und dokumentiert diese in einem Förderplan.
5. plant fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht unter Berücksichtigung der Förderschwerpunkte.
6. berücksichtigt bei der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht die Handlungs-, Fach- und Entwicklungsorientierung.
7. unterrichtet und unterstützt auf der Grundlage von Lernplänen und Förderplänen.
8. verfügt über Beratungskompetenz im Kontext sonderpädagogisch unterstützter Systeme.
9. verfügt über Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und über die institutionellen Rahmenbedingungen für die Förderschwerpunkte.